

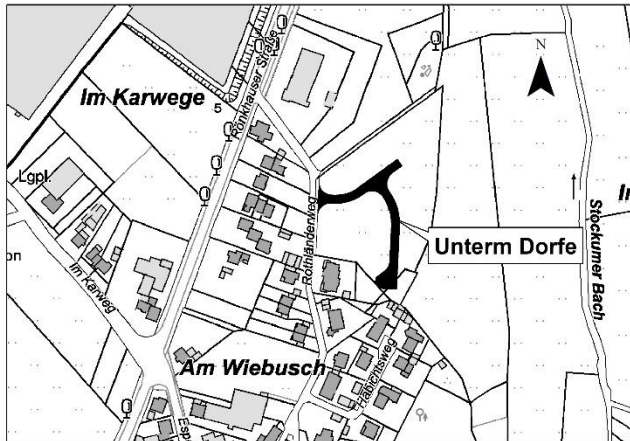
# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Sundern

## **Straßenbenennung im Ortsteil Stockum**

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 gemäß § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, die geplante, vom Rothländerweg abgehende und im Bebauungsplan Nr. S 12 „Rothländerweg“ ausgewiesene Stichstraße mit der Bezeichnung

### **Unterm Dorfe**

zu benennen:



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Mit dem Bebauungsplan Nr. S 12 „Rothländerweg“ wurde unter anderem die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung eines Misch- und Allgemeinen Wohngebietes östlich der Straße Rothländerweg geschaffen. Zur Erschließung dieses Baugebietes ist die Herstellung einer vom Rothländerweg abgehende Erschließungsstraße notwendig. Diese Stichstraße erhält den Namen „Unterm Dorfe“.

Hiermit wird die Straßenbenennung verfügt und öffentlich bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Verfügung kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Sundern, Fachbereich 3, Abteilung 3.1 -Stadtentwicklung und Umwelt-, Rathausplatz 1, 59846 Sundern eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die Unterlagen im Rathaus der Stadt Sundern ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02933/81237 Herr Landowski erforderlich.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Sundern ist das Tragen eines medizi-

nischen Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012, Nr. 30 vom 30.11.2012, Seite 548) eingereicht werden. Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die jeweilige elektronische Poststelle der bezeichneten Gerichte bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Stadt Sundern (Sauerland), den 23.08.2021

Der Bürgermeister  
gez. Willeke